

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

Der Angelsportverein Wetzlar e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.  
Der Sitz und Gerichtsstand ist Wetzlar. Im dortigen Vereinsregister ist er mit der Nummer VR 452 eingetragen und führt den Namen Angelsportverein Wetzlar e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Pacht- und Vereinsgewässern zur Ausübung fischereisportlicher Tätigkeiten, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern, dem Artenschutz, Umweltschutz, Kampf gegen die Wasserverschmutzung und Fischwilderei, die Erziehung einer sauberen Umwelt, Anleitung der Vereinsmitglieder zu fischereisportlichem und waidgerechtem Handeln, die Erziehung und Heranführung der jugendlichen Mitglieder zu verantwortungsbewussten Sportfischern, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigen – und Pachtgewässer und die Vertiefung und Ausbreitung des sportlichen und waidgerechten Fischens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, einen gültigen Jahresfischereischein besitzt, die Sportfischerprüfung (altes Recht) oder die staatliche Fischereiprüfung (aktuelles Recht) nachweisen kann und sich durch Anerkennung dieser Satzung dazu verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Die Anmeldung zwecks Aufnahme hat schriftlich bei dem Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme hat, für den Verein besteht daher grundsätzlich auch keine Aufnahmepflicht. Bei seinem Eintritt hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Beitrag in bar im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

## **§ 4 Austritt, Ende der Mitgliedschaft durch Tod**

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahreschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Tod endet die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Todes beim Vorstand. Ein Rückzahlungsanspruch des verbleibenden Mitgliedsbeitrages an Hinterbliebene besteht nicht.

## **§ 5 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, es sich durch Fischfrevel, Fischvergehen und ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet, es die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch den Verkauf oder Tausch der Beute usw. ausnutzt, es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt, es mit seinen Beiträgen trotz einmaliger, schriftlicher Erinnerung ohne triftigen Grund im Rückstand bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit ihm innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder es sich gegenüber Dritten nachweislich negativ oder beleidigend über den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auslässt. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung und Anhörung des Mitgliedes innerhalb des Vorstandes durch den Vorsitzenden. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Beitragszahlungspflicht bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschlussbescheid mit Begründung wird dem Mitglied per eingeschriebenem Brief zugestellt. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei dem Gesamtvorstand Einspruch zu erheben, welcher nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten den Entscheid des Vorsitzenden bestätigt, mildert oder aufhebt. Ein Anspruch auf Anhörung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

## **§ 6 Der Vorstand des Vereins**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer dem Gewässerwart für die Lahn, dem Gewässerwart für die Niederbieler Teichanlage, dem Gewässerwart für die Dill und Nebenbäche, dem Gewässerwart für den Solmsbach, dem Jugendwart, zwei Beisitzer, sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf. Die Vorstandsmitglieder werden bei der jährlichen Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Wahl ist so durchzuführen, dass jeweils der Vorsitzende, der Schriftführer, ein Gewässerwart und ein Beisitzer gewählt werden, die anderen Vorstandsposten im

darauffolgenden Jahr zur Wahl anstehen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, dann ist der Vorstand berechtigt sich durch Zuwahl zu ergänzen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandstätigkeit. **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.** Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sie rufen die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf ein und leiten sie. Die Vorstandssitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Dem Vorstand steht eine Tätigkeitsvergütung bis maximal zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG zu. Die genaue Höhe für die einzelnen Vorstandsposten erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand hat darüber hinaus Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Dieser Aufwand muss detailliert nachgewiesen werden.

## **§7 Kassenwart**

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Kasse ist zum Jahreschluss abzuschließen und von zwei, aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung des abgelaufenen Geschäftsjahres, gewählten Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch Abstimmung ist Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes auszusprechen. Wiederwahl der Kassenprüfer für ein weiteres Jahr ist zulässig.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Hauptversammlung, sonstige Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Hinweis im Herbstrundschreiben des Vorjahres oder durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung einzuladen. Anträge der Mitglieder für die Jahreshauptversammlung sind bis 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Danach eingehende Anträge können erst in der Jahreshauptversammlung des nächsten Jahres berücksichtigt werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung und der Vereinswebseite einberufen werden, wenn der die Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim/bei der Vorsitzenden beantragt. Sonstige Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder per email, fristlos und nach Bedarf einzuberufen. Diese dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Sofern Beschlüsse zu fassen sind, so hat dies, wie in Absatz 4 festgelegt zu erfolgen. Ist die Einladung zu den Mitgliederversammlungen nach den Absätzen 1-3 form- und fristgerecht erfolgt, ist die jeweilige Versammlung unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokollbuch schriftlich festgehalten und sind vom Vorsitzenden mit Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen. Sie sind durch die Ausübung ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zu tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen unterzuordnen und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Zur Satzungsänderung bedarf es einen Hinweis in der Einladung zur Jahreshauptversammlung, woraus die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Auflösung**

Zur Vereinsauflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins steht der Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Verband Hessischer Fischer e.V. und den Tierschutzverein Wetzlar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.